



Kinderschutzpolicy der ESF

Inhalt

Inhalt	3
1 Einleitung.....	3
1.1 Allgemeiner Überblick.....	3
1.2 Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder	4
2 Präventive Maßnahmen	5
2.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende der ESF	5
2.2 Verhaltensrichtlinien für andere Personengruppen	7
2.3 Standards Personalpolitik.....	7
2.4 Kommunikationsstandards.....	8
2.5 Digitale Kommunikation	9
3 Akteure des Kinderschutzsystems.....	9
4 Fallmanagement- System	10
4.1 Meldung und Anzeige von Verdachtsfällen.....	11
4.2 Untersuchung von Verdachtsfällen	11
4.3 Verschiedene Fallkonstellationen	12
4.4 Dokumentationspflicht der ESF.....	13
4.5 Berichtspflicht von Dienstleistungsunternehmen oder dem Elternverein	13
5 Umsetzung mit den Partnerorganisationen	14
5.1 Anforderungen an Dienstleistungsunternehmen oder den Elternverein	14
5.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen	14
6 Weiterentwicklung der Kinderschutz-Policy	14
Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung	15
Anlage 2 Verhaltenskodex	17
Anlage 3 Rechtliche Grundlagen	18
Anlage 4 Statistik.....	23

Inhalt

Im Rahmen ihrer Arbeit verpflichtet sich die ESF, die Rechte von Kindern ¹ zu stärken und sie vor Gewalt zu schützen. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte garantiert wird.

1 Einleitung

Viele Fälle von Gewalt werden gar nicht oder erst sehr spät bekannt. Zudem unterliegen Kinder, die in Institutionen gefördert oder anderweitig in einer Einrichtung betreut werden, einem erhöhten Risiko Opfer von Gewalt zu werden. Es kommt auch vor, dass potenzielle Täter*innen über Kinderbetreuungseinrichtungen Zugang zu Kindern suchen. Diese tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass alle Kinder (einschließlich der besonders vulnerablen Gruppen), mit denen sie direkt arbeiten, mit denen sie Kontakt haben oder die von ihrer Arbeit berührt werden, sicher und geschützt sind. Sollten trotz aller präventiver Maßnahmen Fälle von Gewalt auftreten, liegt es an ihnen, Sorge zu tragen für die Unterstützung, die das betroffene Kind braucht. Darüber hinaus müssen sie geeignete Schritte ergreifen, um die Verursacher*innen einer angemessenen Sanktion beziehungsweise strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen. Die ESF ergreift daher umfangreiche Maßnahmen, um Kinder wirksam vor Gewalt zu schützen. Sie unterstützt die Kinder darin, ihre Potenziale zu entdecken und weiter zu entfalten und ihre Rechte wahrzunehmen. Hierbei verpflichtet sich die ESF, den Schutz von Kindern vor Gewalt im Rahmen der eigenen Organisation zu gewährleisten. Deshalb hat die ESF eine Kinderschutz-Policy eingeführt. Ziel ist es, das Risiko von Gewalt zu minimieren. Klare Verhaltensregeln und Verantwortlichkeiten durch die Benennung einer für den Kinderschutz beauftragten Person, eines Kinderschutz- Teams sowie die Einrichtung von Fallmanagement-Teams und funktionierende, transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen sollen ein hohes Maß an Schutz für Kinder gewährleisten. ²

Jeder und jede Mitarbeitende der ESF ist dazu verpflichtet, auf potenzielle Gefahren für Kinder hinzuweisen und bei jeglichen Fällen von Gewalt unmittelbar nach den Vorgaben der Kinderschutz-Policy angemessen zu reagieren.

1.1 Allgemeiner Überblick

Verpflichtungserklärung

Die ESF etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal der Arbeit. Zusammen mit ihren Mitarbeitenden (Angestellte, für sie freischaffende Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats) verpflichtet sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten: Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Kinder sind stets respekt- und würdevoll, gerecht und einfühlsam zu behandeln. Im Umgang mit Kindern sind Prinzipien der Nicht-Diskriminierung zu wahren. Kinder sind bei Maßnahmen, die sie direkt oder indirekt betreffen, zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen. Innerhalb der ESF und bei ihren

¹ Die ESF folgt der Definition der UN-Kinderrechtskonvention: Kinder sind Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

² Transparenz im Kinderschutzsystem ist die generelle Offenlegung von Informationen, wobei der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen sowie der Schutz von involvierten Personen stets gewährleistet ist.

Partnern/Dienstleistern ist ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren.

Ziel und Reichweite der Kinderschutz-Policy der ESF ist es, Kinder bei all ihren Aktivitäten vor Gewalt, Stigmatisierung und Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes zu schützen. Um das Risiko von Gewalt gegen Kinder zu verringern, stärkt die ESF das Bewusstsein der eigenen Mitarbeitenden sowie des Personals der Dienstleistungsunternehmen/Elternvereins für dieses Thema. Zudem hilft die Kinderschutz-Policy und die darin klar definierten Vorgehensweisen und Verhaltensrichtlinien, die Mitarbeitenden vor unbegründeten Anschuldigungen und die ESF als Organisation vor Ansehensverlust zu schützen. Der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen sowie der Schutz von involvierten Personen werden stets gewahrt. Die ESF nimmt eine fehlerfreundliche Haltung ein und fühlt sich auch, im Fall von Verdachtsmeldungen, die sich als unbegründet herausstellen, einer Rehabilitation der betroffenen Person verpflichtet.

Rechtlicher Rahmen

Kinder haben ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden. Die UN-Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“³. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes.

1.2 Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

In der Kinderschutz-Policy wird von folgenden fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder ausgegangen, die immer häufiger auch über das Internet begangen werden:

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Sexuelle Gewalt ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z. B. das Zeigen von pornographischem Material. Prägende Kennzeichen von sexueller Gewalt sind:

Täter*in geht strategisch vor

Täter*in nutzt Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus

Täter*in verpflichtet zu Stillschweigen durch Manipulation und/oder Drohungen.

Es gibt keine eindeutigen Anzeichen. Betroffene reagieren sehr unterschiedlich auf diese belastenden Erfahrungen. Manche Reaktionen fallen Eltern und anderen Bezugspersonen auf. Man merkt:

- Das Kind oder die*der Jugendliche verhält sich ganz anders als früher oder hat sich langsam völlig verändert. Einige werden sehr ängstlich und ziehen sich in sich zurück.
- Andere teilen aus, tun anderen weh, um ihre Ohnmachtserfahrung auszugleichen.

³ Nach dem deutschen Strafrecht sind Kinder Personen bis 14 Jahre, Jugendliche Personen von 14–18 Jahre und Heranwachsende Personen bis 21 Jahre, für die noch das Jugendstrafrecht gilt.

- Manche können sich nur noch schwer konzentrieren und bekommen Probleme in der Schule.
- Wieder andere versuchen, alles richtig zu machen und verhalten sich sehr unauffällig.
- Viele Kinder und Jugendliche werden krank. Sie leiden beispielsweise an Kopf- oder Bauchschmerzen, entwickeln Hauterkrankungen oder schlafen nur noch schlecht.
- Manche Jugendliche verletzen sich selbst.
- Andere essen nur noch sehr wenig oder viel zu viel. Andere nehmen Drogen, trinken Alkohol oder entwickeln andere Süchte.
- Einige Kinder und Jugendliche reagieren selbst mit sexualisiertem Verhalten: ein Verhalten, das nicht zu ihrem Alter passt und/oder von anderen als grenzüberschreitend empfunden wird.

Jede dieser Auffälligkeiten kann selbstverständlich auch andere Ursachen haben. Wichtig ist, dass Erwachsene sexuelle Gewalt überhaupt als mögliche Ursache mitdenken. Nur dann haben Kinder und Jugendliche eine Chance auf Hilfe.

Psychische Gewalt umfasst andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht, zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung.

Ausbeutung umfasst die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen u.a. die pornographische Ausbeutung von Kindern und jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und/oder mentalen Gesundheit beeinträchtigt und die moralische und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, mangelnde Aufsicht und Steuerung sowie emotionale Vernachlässigung und Unterlassung.

Gegen alle diese Formen von Gewalt richtet sich die Kinderschutz-Policy der ESF mit ihren unterschiedlichen Maßnahmen.

2 Präventive Maßnahmen

Zu den präventiven Maßnahmen der ESF gehören Verhaltensrichtlinien für verschiedene Personengruppen, Standards im Rahmen der Personalpolitik sowie Standards für die unterschiedlichen Kommunikationsformen. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Vorgaben für präventive Maßnahmen, muss die Schulleitung der ESF informiert werden, und das System für Fallmanagement tritt in Kraft (siehe Kapitel 4).

2.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende der ESF

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen. Zugleich sollen Mitarbeitende sowie Personen, die über die ESF Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Unterzeichnende Mitarbeitende der ESF verpflichten sich,

- ... die Verhaltensrichtlinien der ESF zum Schutz von Kindern zu befolgen.
- den Verhaltenskodex (Anlage 2) einzuhalten.
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- auf alle Vorkommnisse umgehend zu reagieren und sie dem Kinderschutz-Team bzw. dem/der Kinderschutz- Beauftragten der ESF unmittelbar mitzuteilen. Falls die verantwortlichen Personen selbst involviert oder befangen sein sollten, ist der Fall an den Generalsekretär der Europäischen Schulen zu eskalieren.
- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu fördern.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt zu behandeln.
- die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu befolgen, also dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Interviews etc. mit einem Kind möglichst eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von allen Personen, insbesondere von Kindern, zu achten (z. B. indem unbedeckte oder leidende Kinder nicht fotografiert werden).
- eine entsprechende schriftliche Genehmigung für die Nutzung von Bildmaterialien durch die ESF ist einzuholen.
- bei der Darstellung der Projektarbeit der ESF darauf zu achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen, die Würde der dargestellten Person zu wahren und die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu zu beschreiben. Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteure mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung ist zu vermeiden.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder durch die ESF oder die Partnerorganisationen erhalten (entsprechend der von allen unterschriebenen Datenschutzrichtlinien).
- jede Art sexueller Näherung oder Gewalt gegenüber Kindern zu unterlassen. Etwas als Belästigung zu empfinden ist subjektiv. Selbst wenn das Kind den Kontakt haben möchte oder sogar initiiert, ist es die Pflicht des Erwachsenen, diese Versuche abzublocken.

Als Mitarbeitende gelten alle bei der ESF angestellten oder für sie tätige Personen.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals

- ... Kinder zu demütigen, zu diskriminieren, zu bedrohen oder bewusst einzuschüchtern.

- die durch Position oder Amt verliehene Macht zu missbrauchen.
- Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt anzutun oder es auszubeuten.
- mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- Kinder in unangemessener⁴ oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren, ungehörige, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln, wenn es das allein kann).
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen.
- eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen, die als ausbeuterisch oder gewaltsam erachtet werden könnte.
- Kinder um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- illegales, gefährliches und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu unterstützen.

2.2 Verhaltensrichtlinien für andere Personengruppen

Die Mitarbeitenden von Dienstleistungsunternehmen, Angehörige oder Beauftragte des Elternvereins und Besucher/innen sind ebenfalls der Kinderschutz-Policy der ESF verpflichtet.

2.3 Standards Personalpolitik

Die ESF ist sich bewusst, dass ein noch so umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter*innen bieten kann. Zur Risikominimierung ist die Personalpolitik der ESF darauf ausgerichtet, ein möglichst sicheres Umfeld für Kinder, über die sie im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben zu schaffen. Dies geschieht durch eine Reihe von grundlegenden präventiven Maßnahmen sowie eine fortlaufende Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

2.3.1 Rekrutierung und Auswahl von Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden tragen zu einer Kultur der Sicherheit der Kinder, mit denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben, bei. Bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden wird nach einer konsequenten Anstellungspraxis verfahren, unter dezidierter Berücksichtigung von Kinderschutzthemen.

⁴ Unangemessen ist nicht nur das unsittliche Berühren, sondern auch sogar nicht notwendiges Berühren. Trösten, also in den Arm nehmen, wenn sich das Kind weh getan hat, wäre ok. Ansonsten sollten Berührungen aber unterlassen werden.

Stellenausschreibungen

Alle Stellenausschreibungen der ESF enthalten den Hinweis auf die klar formulierte Selbstverpflichtung der ESF zum Schutz von Kindern.

Bewerbungsverfahren

Sämtliche eingehende Bewerbungen werden nach klar definierten Kriterien überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden die Bewerber*innen nach folgendem Interviewleitfaden beurteilt.

Interviewleitfaden

Das Interview, unabhängig von der zu besetzenden Stelle, enthält folgende einzuhaltende Abschnitte:

Erläuterung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen auf häufige Wechsel des Arbeitsfeldes bzw. Arbeitgebers ohne erkennbaren Grund.

Frage nach den persönlichen Interessen am Arbeitsumfeld und dem ausgeschriebenen Arbeitskontext.

Frage nach der Haltung der Kandidat*innen zu den Kinderschutzmaßnahmen der ESF.

Erweitertes Führungszeugnis

Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Fünf-Jahres-Rhythmus von allen Mitarbeitenden aktualisiert und der Personalabteilung vorgelegt.

Einstellung

Alle neu angestellten Mitarbeitenden sowie unter Vertrag genommenen Personen erhalten die Kinderschutz-Policy in ihrer jeweils gültigen Fassung und sind dazu verpflichtet, die in ihr beschriebenen Grundsätze zu befolgen. Zudem sind die „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende der ESF“ (Anhang 1) gleichzeitig mit dem Vertrag zu unterschreiben und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Rekrutierung und Auswahl von Freiwilligen und Aushilfen

Sofern die Stelle und die vereinbarten Aufgaben Kontakt mit Kindern beinhalten, kommen bei der Rekrutierung die gleichen Standards wie bei der Anstellung von festen Mitarbeitenden zur Anwendung.

2.3.2 Personalentwicklung

Mitarbeitende werden hinreichend über das Thema Kinderschutz informiert. Darüber hinaus steht die beauftragte Person für Kinderschutz stets für Rückfragen zur Verfügung und bietet bei Bedarf gesonderte Schulungen an.

2.4 Kommunikationsstandards

Die ESF verpflichtet daher jeden Berichterstattenden, die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Kinderschutz zu beachten. Darüber hinaus weist die ESF ausdrücklich darauf hin, dass Verhaltensrichtlinien ebenso von Besucher*innen und Berichterstattenden einzuhalten sind.

2.4.1 Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz

Für die Erstellung aller Medieninhalte ist die schriftliche Zustimmung der betreffenden gesetzlichen Vertreter*innen und die mündliche Zustimmung der Kinder einzuholen.

2.4.2 Weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern in der Kommunikation

Im Zweifel ist bei der öffentlichen Berichterstattung das Wohl des Kindes entscheidend. Grundsätzlich muss bei der Erstellung und vor jeder Veröffentlichung (Bild-, Ton- und Textformate) von den jeweils verantwortlichen Personen geprüft werden, ob das Kindeswohl gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist der Rat des/der Kinderschutzbeauftragten einzuholen.

2.5 Digitale Kommunikation

Um den Schutz der Kinder zu wahren, gelten neben den allgemeinen Kommunikationsstandards und den „Hinweisen zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ der ESF spezifische Handlungsleitlinien für die digitale Kommunikation. Diese richten sich an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der ESF für deren Nutzung von sozialen Medien sowie an weitere Personengruppen für deren digitale Berichterstattung über Kinder.

2.5.1 Leitlinien für die Nutzung von sozialen Medien und Bildmaterial für Mitarbeitende der ESF

Da für die Nutzung von Bildmaterialien in der Regel nur eine Einverständniserklärung zwischen der ESF und den gesetzlichen Vertreter*innen oder den dargestellten Kinder vorliegt, ist die Verbreitung ausschließlich über Medienkanäle der ESF erlaubt. Jegliche Kinderrechtsverletzung in sozialen Medien ist umgehend an den Betreiber der Plattform und ggf. an zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei) zu melden.

3 Akteure des Kinderschutzsystems

Das Kinderschutz-Team

Das Kinderschutz-Team besteht aus dem/r Kinderschutzbeauftragten und zwei weiteren Mitarbeitenden mit entsprechendem Fachwissen. Bei besonderem Bedarf wird dieses Team um Mitarbeitende aus anderen Arbeitseinheiten erweitert. Die Mitglieder des Kinderschutz-Teams sind für das Kinderschutz-Fallmanagement-System der ESF (siehe Kap. 4) und im Rahmen dessen für die Unterstützung der Aufklärung der gemeldeten Fälle mit zuständig. Weiterhin steht das Kinderschutz-Team allen Personen bei Fragen zum Kinderschutzsystem der ESF zur Verfügung, um die aktive Umsetzung und Weiterentwicklung des ESF-internen Kinderschutzsystems in allen Arbeitsbereichen zu gewährleisten.

Der/Die Kinderschutzbeauftragte

Der/Die von der Schulleitung eingesetzte Kinderschutzbeauftragte der ESF leitet das Kinderschutz- Team. In jeglichen den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten ist der/die Kinderschutzbeauftragte Ansprechpartner* in. Dies gilt für alle von außen herangetragene wie interne Fälle. Seine/Ihre Aufgaben umfassen – in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Team – die Umsetzung und Weiterentwicklung des ESF-internen Kinderschutzsystems, das Fallmanagement bei auftretenden Verdachtsfällen sowie die Begleitung und fortlaufende Qualitätsentwicklung der Kinderschutzaktivitäten. Hierzu zählen die Weiterbildung von Mitarbeitenden sowie die Überprüfung der Einhaltung der Kinderschutzstandards.

Der Generalsekretär der Europäischen Schulen

Fälle von Gewalt gegen Kinder können auch außerhalb der Strukturen der ESF gemeldet werden und zwar an den Generalsekretär der Europäischen Schulen.

Die Einschaltung des Generalsekretärs ist vor allem für die Fälle bestimmt, in denen Personen der Führungs- und Leitungsebene der ESF, der Partnerorganisationen und/oder des Kinderschutz-Teams in Verdachtsfälle involviert sind oder Verdachtsfällen nicht oder nur unzureichend nachgegangen wird. Diese Instanz soll somit verhindern, dass aufgrund von bestehenden Hierarchien und Abhängigkeitsverhältnissen die Aufklärung von Verdachtsfällen erschwert oder verhindert wird.

Kontaktdaten:

Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen

rue de la Science 23

B-1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0)2 895 26 11

osg-contact@eursc.eu.

Das Fallmanagement-Team

Das Kinderschutz-Fallmanagement-Team ist fallbezogen und konstituiert sich bei gemeldeten Verdachtsfällen. Es setzt sich aus dem/r Kinderschutzbeauftragten, einem Mitglied des Kinderschutz-Teams und einem/einer Mitarbeitenden der jeweiligen Arbeitseinheit zusammen. So sind mindestens drei Personen in die Begleitung des Falles involviert. Dem Fallmanagement-Team obliegt die Erfassung des Sachverhaltes im Rahmen seiner Möglichkeiten, um alle weiteren notwendigen Schritte einzuleiten. Zusätzlich können – abhängig vom individuellen Fall – noch weitere Personen ins Fallmanagement-Team berufen werden. Diese können Mitarbeitende und Personen, die dem Schulleitungsteam der ESF angehören. Mitglieder der Schulleitung können sich jederzeit selbst als Mitglied des Fallmanagement-Teams einbringen. Bei Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden der ESF sind der/die disziplinarisch Vorgesetzte des/der Mitarbeitenden und das Personalreferat sowie die Personalvertretung obligatorisch im Fallmanagement-Team vertreten. Besteht die Gefahr, dass Mitglieder des Kinderschutz-Teams befangen sind, beispielsweise indem sie eine enge persönliche Beziehung zu den in Verdacht stehenden Personen pflegen, so werden diese durch eine Vertretung aus der entsprechenden Arbeitseinheit ersetzt. Entscheidungen im Fallmanagement-Team werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei einvernehmliche Entscheidungen angestrebt werden. Jedes Mitglied des Fallmanagement-Teams hat dasselbe Stimmrecht. Sollte keine Mehrheit gefunden werden, zählt die Stimme des/ der Kinderschutzbeauftragten doppelt.

4 Fallmanagement- System

Mit der Kinderschutz-Policy und ihrem Fallmanagement-System verfügt die ESF über ein Verfahren für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder. Ziel ist es, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Gewalt gegen Kinder frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement- Systems ist das Wohl und

der Schutz des Kindes. Der Zugang zu besonderen Hilfsangeboten wird sichergestellt, um weiteren Schaden von betroffenen Kindern abzuwenden. Dieses System ist allen Schulleitungs- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie Mitarbeitenden der ESF bekannt, da sie über das Inkrafttreten der jeweils gültigen Fassung der Kinderschutz-Policy von der Schulleitung schriftlich unterrichtet werden. Alle Personen, die in die Meldung, Aufklärung und Bearbeitung involviert sind, verpflichten sich, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informant*innen und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen. Der Informationsfluss zum Kind beziehungsweise dessen unmittelbarem Umfeld muss sichergestellt sein.

4.1 Meldung und Anzeige von Verdachtsfällen

Prinzipiell kann jede Person der ESF einen Verdacht melden. Möglich ist auch, dass die Meldung unmittelbar an Mitarbeitende der ESF herangetragen wird. Bei Verdachtsfällen, die Mitarbeitende der ESF oder andere Personen, die über die ESF Zugang zu Kindern haben, betreffen, greift das Fallmanagement-System der ESF. Ist zu befürchten, dass die objektive Bearbeitung des Falles durch das Dienstleistungsunternehmen, den Elternverein aufgrund von Befangenheit, fehlender Bereitschaft oder nicht greifender Strukturen nur unzureichend gewährleistet ist, behält die ESF sich vor, auch auf eigene Initiative den Fall weiter zu verfolgen. Besonders bei sich verhärtenden Verdachtsfällen ist oberstes Ziel, den Schutz des Kindes zu gewährleisten und den Fall nach Möglichkeit zur Anzeige zu bringen.

4.2 Untersuchung von Verdachtsfällen

Es steht dem Fallmanagement-Team jederzeit frei, externe Unterstützung hinzuzuziehen. Dies können Fachexpert*innen sein, welche die involvierten Personen befragen oder dem Team mit Rechtsberatung zur Seite stehen. Die einzelnen Schritte der Untersuchung sind:

- 1** Einberufung des Fallmanagement-Teams durch die/ den Kinderschutzbeauftragte*n (unter Umständen Einbeziehung des Generalsekretärs der Europäischen Schulen)
- 2** Überprüfung der vorliegenden Informationen bei Verdachtsfällen
- 3** Entscheidung darüber, welche weiteren Personen in die Untersuchung einbezogen werden sollten
- 4** Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten
- 5** Festlegung des Umfangs der Untersuchung (zeitlich und inhaltlich)
- 6** Identifizierung der zu befragenden Personen (Person, die Fall gemeldet hat, Projektumfeld, betroffenes Kind und beschuldigte Person etc.) und deren Befragung – falls erforderlich
- 7** Einschätzung der Situation durch das Fallmanagement-Team mit den möglichen Ergebnissen: Verdacht erhärtet sich nicht, Verstoß gegen interne Richtlinien oder Verdacht bestätigt sich
- 8** Dokumentation der Untersuchung (Inhalt: Zusammenfassung, Beschreibung des Kontextes, Ablauf der Untersuchung mit Mitgliedern, Rollen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationsabläufen, Ergebnisse, Erkenntnisse, Empfehlungen und Handlungsplan)

9 Information der beteiligten Personen über die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen

Folgende Leitprinzipien sind bei Untersuchungen einzuhalten:

Alle eingehenden Meldungen werden ernst genommen und schnell bearbeitet. Das Fallmanagement-Team bewahrt größtmögliche Diskretion. Der Schutz des Opfers muss gewährleistet werden. Dazu gehören die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich Opfer von Gewalt befinden, die Vermittlung adäquater Hilfsangebote sowie die Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines gegebenenfalls folgenden Verfahrens. Bei einer möglichen Befragung kann das Opfer von einer unterstützenden Vertrauensperson begleitet werden und hat Anspruch auf Übersetzungshilfen. Die Bedürfnisse des Kindes sind zu berücksichtigen. Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung bis das Gegenteil bewiesen wird. Sie hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand, die Begleitung einer Vertrauensperson bei Befragungen und ggf. Übersetzungshilfen. Die Befragung von Kindern erfolgt auf sensible Weise durch geschulte und erfahrene Spezialisten (z. B. Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Polizist*innen), um das Wohl der Kinder zu schützen und um strafrechtlich relevante, gerichtsverwertbare Aussagen der Kinder qualitativ und zulässig zu erheben.

4.3 Verschiedene Fallkonstellationen

4.3.1 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden der ESF oder Personen, die über die ESF Zugang zu Kindern haben

Bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende oder Personen, die über die ESF Zugang zu Kindern haben, bezieht das Fallmanagement-Team zwingend den disziplinarischen Vorgesetzten, die Personalvertretung, die Personalabteilung in die Fallbearbeitung mit ein. Zudem kann eine externe Fachorganisation zur Beratung hinzugezogen werden.

Basierend auf den gesammelten Ergebnissen zum einzelnen Sachverhalt können sich folgende Fallbewertungen ergeben:

Verdacht erhärtet sich nicht

Es kann notwendig sein, Rehabilitierungsmaßnahmen für die zu Unrecht verdächtige Person einzuleiten.

Verstoß gegen interne Richtlinien

Liegt ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder andere interne Richtlinien der ESF vor, der aber definitiv keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, folgt eine Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung, die dem Bezug des Täters oder der Täterin zur ESF entspricht. Bei Mitarbeitenden der ESF können dies disziplinarische Maßnahmen sein (z. B. Kritikgespräch, Schulung, Abmahnung). In diesen Prozess wird die Personalvertretung in angemessener Weise eingebunden. Gegenüber Personen, die über die ESF Zugang zu Kindern haben, kann beispielsweise ein Aufklärungsgespräch oder ein Verbot künftiger Projektbesuche ausgesprochen werden.

Verdacht bestätigt sich

Stellt sich heraus, dass sich der Verdacht bestätigt und sich auf einen strafrechtlich

relevanten Tatbestand beziehen könnte, wird der Fall in der Regel an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des nationalen Rechtskontexts können Opferschutzgründe es erforderlich machen, von einer Strafanzeige abzusehen. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen werden von der ESF (arbeits-)rechtliche Maßnahmen gegenüber Mitarbeitenden eingeleitet (z. B. Freistellung, Abmahnung, Kündigung). ESF-spezifische Sanktionen für Personen, die über die ESF Zugang zu Kindern haben, können beispielsweise die Beendigung der Zusammenarbeit sein.

4.3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden eines Dienstleistungsunternehmens oder Personen, die Zugang zu Kindern haben

Wurde ein Verdachtsfall in Bezug auf oben genannte Personengruppen direkt an die ESF gemeldet, ist sie verpflichtet, den Fall zu bearbeiten. Sollte die objektive Bearbeitung des Falles durch das Dienstleistungsunternehmen oder den Elternverein nicht gesichert sein, dann behält sich die ESF vor, auch auf eigene Initiative den Fall zu untersuchen. Erhärtet sich dabei der Verdacht, stehen der ESF unterschiedliche Handlungsoptionen offen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes und Kooperationsbereitschaft der externen Beteiligten – Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung (z. B. Zahlungssperre, Beendigung der Kooperation) sein. Stellt sich heraus, dass ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegen könnte, wird der Fall unter Berücksichtigung des Kindeswohls unmittelbar an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

4.4 Dokumentationspflicht der ESF

Alle involvierten Personen werden über den Ausgang der Untersuchung sowie über getroffene Maßnahmen informiert. Jeder einzelne Fall, der vom Fallmanagement-Team der ESF bearbeitet wurde, wird abschließend vom Kinderschutzbeauftragten dokumentiert.

4.5 Berichtspflicht von Dienstleistungsunternehmen oder dem Elternverein

Verdachtsfälle, bei denen sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten abzeichnet, sind der ESF durch das Dienstleistungsunternehmen oder den Elternverein direkt zu Beginn der Untersuchung mitzuteilen. Die ESF ist auch unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Häufung von Verdachtsfällen oder Verstößen gegen interne Richtlinien auftritt. Die bei Verdachtsfällen betroffenen Kinder bedürfen des sofortigen Schutzes durch die Mitarbeitenden oder durch die Vertrauenspersonen aus ihrem Umfeld. Dazu werden im Rahmen der Möglichkeiten jene Personen und Instanzen identifiziert, informiert und unterstützt, die über unterschiedliche erforderliche Maßnahmen direkt und unmittelbar zum Schutz und Wohl des Kindes beitragen und Sorge für den Zugang zu besonderen Hilfsangeboten tragen. Ausgebildetes Fachpersonal, z. B. Psycholog*innen werden bei Bedarf herangezogen, medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet und andere staatliche oder nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet, um den größtmöglichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Es wird grundsätzlich sichergestellt, dass die in Verdacht stehende Person keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind aufnehmen kann. Bei Bedarf stellt die ESF die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes zur Verfügung. In jedem Verdachtsfall steht das Kind im Mittelpunkt des Interesses. Zu allen geplanten Schutzmaßnahmen sollte das Kind gehört und seine Meinung bei allen weiteren Absprachen und Schutzmaßnahmen Beachtung finden.

5 Umsetzung mit den Partnerorganisationen

5.1 Anforderungen an Dienstleistungsunternehmen oder den Elternverein

Die ESF führt vor Beginn einer Kooperation mit einer neuen Partnerorganisation eine Trägerprüfung durch, in deren Rahmen die Partnerorganisation auch versichern muss, dass sie die ESF-Anforderungen an den Kinderschutz erfüllt.

5.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen

Stellt sich im Rahmen der Trägerprüfung heraus, dass eine Partnerorganisation einige Anforderungen im Bereich Kinderschutz aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht komplett umsetzen konnte, unterstützt die ESF bei Bedarf ihre Partnerorganisationen in diesem Prozess. Dies geschieht unter anderem durch ein bewährtes Schulungsprogramm. Es zielt darauf ab, dass die Mitarbeitenden der Partnerorganisationen

- ... den rechtlichen Rahmen von Kinderrechten kennen, Kinderschutz darin einordnen können und verstehen, wie sich das Thema in ihrem nationalen und lokalen Kontext darstellt.
- die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder sowie einschlägige Präventionsstrategien kennen. in der Lage sind, eine umfassende Kinderschutz- Policy für ihre jeweilige Organisation zu erarbeiten.
- die Kinderschutz-Policy in ihren Organisationen in die Praxis umsetzen und befähigt sind, Kinder zu stärken.

Die Koordinationsstrukturen der ESF unterstützen die Partnerorganisationen im Kapazitätsaufbau im Bereich Kinderschutz und beraten sie auch in Fragen der praktischen Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen.

6 Weiterentwicklung der Kinderschutz-Policy

Ein jährlich zu erstellender Aktionsplan bildet die Grundlage für die zu bearbeitenden Themen und die Auswertung der Arbeit eines Jahres. Zweck ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutzsystems der ESF. Die Dokumentation der bearbeiteten Fälle obliegt der Verantwortung des/r Kinderschutzbeauftragten, der/die dem Vorstand der ESF einen jährlichen mit dem Kinderschutz-Team abgestimmten Statusbericht vorzulegen hat. In den Bericht fließen anonymisierte Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz der Arbeit des Kinderschutz-Teams sichergestellt. Der jährliche Bericht wird den Mitarbeitenden der ESF zugänglich gemacht. Die Kinderschutz-Policy der ESF wird in einem fünfjährigen Zyklus überarbeitet. Fortbildungsbedarfe, die sich aus diesen Erfahrungen ergeben, werden vom Kinderschutz-Team dokumentiert und an die Partnerorganisationen weitergegeben.

Selbstverpflichtungserklärung

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, ...

- die Kinderschutz-Policy der ESF in ihrer jeweils gültigen Fassung zu befolgen.
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und mit dem Kinderschutz-Team bzw. dem/der Kinderschutzbeauftragten der ESF unmittelbar zu kommunizieren.

In diesem Sinne werde ich ...

- insbesondere in meinem Arbeitskontext dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- Kinder als Persönlichkeiten mit ihren Meinungen, Ideen und Sorgen ernst nehmen.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Gesprächen, Interviews etc. mit einem Kind möglichst eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten (z. B. indem ich unbedeckte Kinder oder Kinder nicht fotografiere) und diese Materialien nur dann privat verbreiten (wie z. B. im Internet bei Facebook), wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt.
- bei der Darstellung der Arbeit der ESF darauf achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen und die Würde der dargestellten Person wahren. Die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes beschreibe ich in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu. Kinder stelle ich als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dar. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung vermeide ich.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern nach den geltenden Datenschutzrichtlinien und den Kommunikationsstandards der ESF sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch die ESF oder andere Beteiligte erhalten.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Demütigung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet unter anderem, dass ich niemals ...

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt antue oder es ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre, ungehörige, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache.
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe.
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die ausbeuterisch oder gewaltsam ist.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der Kinder ausbeutet oder missbraucht.
- illegales, gefährliches und gewaltsames Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.

_____	_____	_____
Datum	Name	Position

Ort, Datum Unterschrift

Als Mitarbeitende gelten alle bei der ESF angestellten oder für sie freischaffende Personen.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an die Personalabteilung der ESF zurück.

Verhaltenskodex

Konkret bedeutet dies:

- Körperkontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei Schülerinnen und Schülern verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen.
- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden! Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, muss sich die Sportlehrkraft dafür entschuldigen.
- Das Massieren von Kindern und Jugendlichen durch Lehrkräfte im Sportunterricht gehört nicht zum Berufsauftrag. Es ist nicht angebracht, selbst wenn Jugendliche darum bitten. Kinder und Jugendliche zum gegenseitigen Massieren anzuleiten ist unbedenklich, solange jede Person auch ablehnen darf.
- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) betreten.
- Wenn Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler sich so kleiden, dass Personen sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn weibliche Lehrkräfte junge Frauen und männliche Lehrkräfte junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.
- Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.
- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen und Männern beeinträchtigen, stellt eine Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Es muss ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt geben. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse.

Personalverantwortung: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- Die Schulleitung positioniert sich schon in Einstellungsgesprächen und spricht das Thema Prävention sexualisierte Gewalt an.
- Es wird die Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung verlangt.

Rechtliche Grundlagen



Übersicht zu relevanten Gesetzestexten im Zusammenhang mit Kinderschutz und sexueller Gewalt:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen besteht durch das KKG eine Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes oder anderer Stellen (Polizei). Im KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) wurde im § 4 Abs. 2 ein Anspruch auf **Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“** bzgl. Gefährdungseinschätzung für Berufsheimnisträger festgeschrieben. Die Daten sind zuvor zu pseudonymisieren. Die Möglichkeit zur Beratung wird über das Jugendamt gewährleistet (siehe Gesetzestext unten).

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Der im Grundgesetz verankerte **Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche** wird durch § 8a SGB VIII konkretisiert. Wie geht das Jugendamt beim Bekanntwerden einer (möglichen) **Kindeswohlgefährdung** vor und welche prinzipiellen Verfahrensschritte werden eingeleitet? Das Verfahren liegt in einer alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes.

Personen, die in der Jugendhilfe tätig sind und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben über **§ 8a Absatz 4 SGB VIII** Anspruch auf eine **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Dieser Beratungsanspruch wird auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, durch § 8b SGB VIII erweitert. Dazu gehören auch alle Lehrkräfte

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen

betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf **gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –KJSG)

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. (siehe

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860)

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch enthält im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils die Strafvorschriften, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten. Hierzu gehören Straftaten des Missbrauchs, der sexuellen Übergriffe oder Nötigungen. Ebenso steht der Besitz kinderpornographischer Abbildungen unter Strafe.

Nachfolgend sind die wichtigsten Vorschriften gelistet. Alle Vorschriften hierzu sind im Einzelfall nachzulesen unter: ***<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>***

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

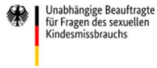
§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (Upskirting & Downblousing)



PKS Jahresvergleich 2024

Bundesland	Missbrauch von Kindern § 176-176e StGB		Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB		Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB		Kinderpornografie § 184b StGB		Jugendpornografie § 184c StGB	
	Fälle 2024 absolut	Fälle 2024/100.000 Einw.	Fälle 2024 absolut	Fälle 2024/100.000 Einw.	Fälle 2024 absolut	Fälle 2024/100.000 Einw.	Fälle 2024 absolut	Fälle 2024/100.000 Einw.	Fälle 2024 absolut	Fälle 2024/100.000 Einw.
Baden-Württemberg	1.719 (*237)	15	75	1	48	0	4.958	44	1.222	11
Bayern	2.031 (*323)	15	95	1	46	0	6.829	52	1.726	13
Berlin	1.058 (*236)	29	75	2	26	1	1.272	35	341	9
Brandenburg	413 (*80)	16	39	2	20	1	812	32	208	8
Bremen	205 (*30)	29	18	3	11	2	592	84	99	14
Hamburg	225 (*35)	12	16	1	11	1	1.006	54	251	14
Hessen	1.077 (*164)	17	82	1	24	0	4.371	70	899	14
Mecklenburg-Vorpommern	302 (*55)	19	19	1	9	1	603	38	149	9
Niedersachsen	1.682 (*301)	21	148	2	52	1	5.574	70	1.191	15
Nordrhein-Westfalen	4.426 (*806)	25	387	2	103	1	9.013	50	1.755	10
Rheinland-Pfalz	790 (*130)	19	50	1	24	1	2.309	56	570	14
Saarland	127 (*19)	13	12	1	2	0	602	59	153	15
Sachsen	871 (*130)	21	64	2	27	1	1.462	36	337	8
Sachsen-Anhalt	511 (*80)	24	46	2	14	1	1.048	49	234	11
Schleswig-Holstein	474 (*61)	16	25	1	15	1	930	31	171	6
Thüringen	443 (*100)	21	40	2	14	1	1.473	70	295	14
Bund echte Zählung 2024	16.354 (*2.787)	20	1.191	1	446	1	42.854	51	9.601	12
Bund echte Zählung 2023	16.375 (*2.967)	19	1.200	1	488		45.191	54	8.851	10
	* davon schwerer sexueller Missbrauch § 176c StGB									

Hinweis: Die Daten sind der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2024 entnommen. Ein Fall ist jede Handlung, zu der die Polizei strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt hat. In einem Fall kann es mehrere Tatverdächtige und Betroffene geben. Besteht der Verdacht, dass eine Handlung mehrere Straftatbestände verletzt, so wird der Fall in der PKS unter dem schwersten Delikt erfasst. Informationen zum Verhältnis zwischen den polizeilichen Helfeldzahlen der PKS und dem Dunkelfeld siehe auch https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Sexuelle_Gewalt_gg_Kinder_und_Jugendliche_Stand_April_2025.pdf

Quelle: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/LandFalltabellen/LandFalltabellen.html?nn=226064>

Stand: April 2025

